

Dimovera Magazin

Wenn Angehörige Pflege leisten – was gilt im Erbfall?

Verfasst von Dimovera Nachlasstreuhand GmbH

11. Mai 2026

Wird eine Person über längere Zeit durch Angehörige gepflegt, stellt sich im Todesfall häufig die Frage, ob diese Pflegeleistungen bei der späteren Erbteilung finanziell berücksichtigt werden können. Gerade wenn einzelne Erben über Monate oder Jahre hinweg erhebliche Betreuungs- und Pflegeleistungen unentgeltlich erbracht haben, entstehen innerhalb der Erbengemeinschaft oft Unsicherheiten oder Konflikte.

Nach schweizerischem Recht besteht nicht automatisch ein gesetzlicher Anspruch auf Vergütung solcher Pflegeleistungen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann jedoch eine Entschädigung verlangt werden.

Wann kann ein Anspruch entstehen?

Ein Anspruch auf Vergütung kann insbesondere dann bestehen, wenn:

- zwischen der pflegenden Person und der pflegebedürftigen Person eine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde,
- ein Betreuungs- oder Pflegevertrag vorliegt,
- Pflegeleistungen nachweisbar erbracht wurden,
- oder sich Ansprüche aus vertraglichen Vereinbarungen beziehungsweise aus ungerechtfertigter Bereicherung ergeben.

Fehlt eine klare Regelung, entstehen in der Praxis häufig schwierige Beweisfragen.

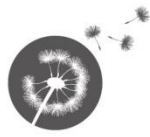
Empfehlung: Frühzeitig klare Vereinbarungen treffen

Um spätere Konflikte innerhalb der Familie oder Erbengemeinschaft zu vermeiden, empfiehlt es sich, bereits zu Lebzeiten klare vertragliche Regelungen zu treffen.

Wichtig sind insbesondere:

- schriftliche Vereinbarungen zu Inhalt und Umfang der Pflegeleistungen,
- klare Regelungen zur Entschädigung (z. B. Stundenansatz oder Pauschale),
- laufende Dokumentation der geleisteten Stunden und Tätigkeiten,
- sowie – wenn möglich – eine Bestätigung durch die pflegebedürftige Person oder unabhängige Dritte.

Eine sorgfältige Dokumentation kann im Erbfall entscheidend sein.



Dimovera

Steuerliche und erbrechtliche Aspekte

Wird eine Vergütung vereinbart, gilt diese grundsätzlich als Einkommen und ist entsprechend steuer- sowie AHV-pflichtig.

Wurden Pflegeleistungen erbracht, jedoch zu Lebzeiten nicht entschädigt, kann unter Umständen eine Entschädigung direkt aus dem Nachlass beantragt werden. Voraussetzung ist insbesondere, dass:

- die Leistungen ausreichend nachgewiesen werden können,
- keine unverhältnismässige Überentschädigung vorliegt,
- und keine schenkungsrechtliche Problematik entsteht.

Eine solche Nachlassentschädigung reduziert zwar die verfügbare Erbmasse, gilt jedoch grundsätzlich nicht als ausgleichungspflichtige Zuwendung und ist in der Regel nicht pflichtteilsrelevant.

Achtung bei Schenkungen und testamentarischen Begünstigungen

Wurden Pflegeleistungen bereits zu Lebzeiten durch Schenkungen oder später durch testamentarische Begünstigungen abgegolten, können Pflichtteils- oder Ausgleichungsfragen entstehen.

In solchen Fällen empfiehlt sich eine frühzeitige rechtliche Prüfung, um spätere Erbstreitigkeiten innerhalb der Familie möglichst zu vermeiden.

Fazit

Pflegeleistungen innerhalb der Familie sind oft mit erheblichem persönlichem und zeitlichem Aufwand verbunden. Damit diese Leistungen im Erbfall angemessen berücksichtigt werden können, sind klare Vereinbarungen und eine saubere Dokumentation besonders wichtig.

Eine frühzeitige rechtliche und erbrechtliche Planung hilft dabei, Transparenz zu schaffen und Konflikte innerhalb der Erbengemeinschaft zu vermeiden.



Dimovera Nachlasstreuhand GmbH

Oberer Graben 2 · 8400 Winterthur

Telefon: 052 243 00 00

E-Mail: info@dimovera.ch